

## 2. Die erste Erwägung erhält folgende Fassung:

„Für gefrorenes Rindfleisch der Position 0202 sowie der Unterposition 0206 29 91 der Kombinierten Nomenklatur hat sich die Kommission im Rahmen des GATT verpflichtet, ein gemeinschaftliches Jahreszollkontingent von 50 000 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, zu einem Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen. Nach dem mit Argentinien im Rahmen des Artikels XXIV des GATT geschlossenen Abkommen wurde diese Menge auf 53 000 Tonnen festgesetzt. Dieses Kontingent ist für das Jahr 1988 zu eröffnen.“

## 3. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Jahr 1988 wird ein Gemeinschaftszollkontingent für gefrorenes Rindfleisch der Position 0202 sowie der Unterposition 0206 29 91 der Kombinierten Nomenklatur für eine Gesamtmenge von 53 000 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, eröffnet.“

## 4. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Gesamtmenge von 53 000 Tonnen besteht aus zwei Teilen, d. h. 36 500 und 16 500 Tonnen, die wie folgt untergliedert sind:

Mitgliedstaat	Im Rahmen der Teilmenge von 36 500 Tonnen	Im Rahmen der Teilmenge von 16 500 Tonnen
Benelux	3 369	1 523
Dänemark	340	153
Bundesrepublik Deutschland	7 698	3 480
Griechenland	997	450
Spanien	1 036	469
Frankreich	5 599	2 531
Irland	292	132
Italien	7 322	3 310
Portugal	543	246
Vereinigtes Königreich	9 304	4 206 <sup>a</sup>

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung eines autonomen Sonder-Zollkontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch der Position 0201 und der Unterposition 0206 10 95 der Kombinierten Nomenklatur für das Jahr 1988**

*KOM(88) 5 endg.*

*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 14. Januar 1988)*

(88/C 30/11)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen über den Abschluß der Verhandlungen im Rahmen von Artikel XXIV Absatz 6 des GATT mit

Argentinien im Anschluß an den Beitritt Spaniens und Portugals sieht mit Rücksicht auf die Zeitspanne, die zwischen der Paraphierung des Abkommens und dessen Inkraftsetzung in der Gemeinschaft vergehen wird, ein autonomes Zugeständnis für die Einfuhr von 1 000 Tonnen hochwertigem frischem Rindfleisch der Position 0201 sowie der Unterposition 0206 10 95 der Kombinierten Nomenklatur zum Zollsatz von 20 v. H. für 1987/88 vor.

Vor allem ist nun sicherzustellen, daß alle interessierten Marktteilnehmer in der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Zollkontingent vorgesehene Zoll-

satz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung der Kontingentsmenge angewendet wird. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, daß für die Inanspruchnahme des Zollkontingents eine Regelung eingeführt wird, die sich auf die Vorlage einer Art, Herkunft und Ursprung der Erzeugnisse garantierenden Nämlichkeitsbescheinigung stützt.

Die Durchführungsvorschriften zu diesen Maßnahmen müssen nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87<sup>(2)</sup>, erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Für das Jahr 1988 wird ein außerordentliches Zollkontingent für hochwertiges frisches Rindfleisch der Position 0201 sowie der Unterposition 0206 10 95 der Kombinierten Nomenklatur eröffnet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1986, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

Die Gesamtmenge dieses Zollkontingents beträgt 1 000 Tonnen Erzeugnisgewicht.

(2) Im Rahmen dieses Kontingents wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 v. H. festgesetzt.

Auf dieses Kontingent wird keine Abschöpfung erhoben.

#### *Artikel 2*

Die Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates festgelegt, insbesondere

- a) die Bestimmungen, mit denen Art, Herkunft und Ursprung der Waren garantiert werden und die insbesondere das hierzu zu verwendende Dokument vorsehen;
- b) die Bestimmungen über die Anerkennung des in Buchstabe a) genannten Dokuments.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.